Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Version 2.0 - Stand 01.11.2026

Finanzberater: DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A.
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CBVSDL3TL3O108

Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

In der Anlageberatung für Institutionelle Kunden berücksichtig nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte PAIs Principal Adverse Impacts).

DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. nutzt in der Anlageberatung für alle Beratungsmandate grundsätzlich Ausschlusslisten, die solche Unternehmen aufführen, die kontroverse oder klimaschädliche Geschäftspraktiken verfolgen. Hierzu zählt DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. aktuell die

- Herstellung von kontroversen und nuklearen Waffen (Umsatz > 0%),
- Unternehmen der Tabakindustrie (Umsatz > 0%) sowie
- Unternehmen, die in Förderung von Kraftwerkskohle tätig sind (Kohleumsatz > 0%).

Solchen Unternehmen schreibt DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. generell eine hohe nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung zu. Finanzinstrumente solcher Unternehmen werden daher nicht in den Beratungsprozess einbezogen.

Darüber hinaus wird bewertet, ob ein Unternehmen in nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen verwickelt ist oder gar gegen die 10 universellen Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention verstößt.

Zusätzlich erfolgt die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Anlageberatung für Anlagestrategien mit ausdrücklicher PAI-Berücksichtigung anhand definierter Ausschlusskriterien für Unternehmen, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (“Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung von DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Ferner gilt, dass keine Beratung in Anleihen von Staaten erfolgt, die

- (9) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen schließt DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. Unternehmen von der Anlageberatung aus, die mehr als 0% ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle (einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazit und Kraftwerkskohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen.

Zusätzlich wendet DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. weitere Ausschlusskriterien für Anlagestrategien mit PAI-Berücksichtigung an. Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Das identische Verfahren findet Anwendung zur Verbesserung des CO2-Fußabdrucks und der Abmilderung der Treibhaus-Emissionsintensität der Unternehmen, in die beraten wird.

Die Anlageberatung in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, ist eingeschränkt. DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. schließt Unternehmen, die mehr als 0% ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle (einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazit und Kraftwerkskohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen, von der Beratung aus.

Hinzukommend nutzt DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. weitere Ausschlusskriterien für Anlagestrategien mit PAI-Berücksichtigung. Eine Beratung in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe wird aufgrund der in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.

Zur Reduktion des Anteils des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen schließt DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. Unternehmen von der Anlageberatung aus, die mehr als 0% ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle (einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazit und Kraftwerkskohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen.

Hinzukommend nutzt DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. weitere Ausschlusskriterien für Anlagestrategien mit PAI-Berücksichtigung. Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6) beinhalteten Umsatzschwellen wird die Beratung in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.

Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen,

- nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten entfalten,
- nur beschränkte negative Auswirkungen durch Schadstoff belastetes Abwasser realisieren und
- nur beschränkte negative Auswirkungen durch Sondermüll hervorbringen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen mit fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen größere Aufmerksamkeit im Screening der UN Global Compact- und OECD-Compliance zukommt und dass diese mit höherer Wahrscheinlichkeit im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact zu verstoßen.

Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.

Die Beratung von DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. umfasst daher ausschließlich Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße gegenüber dem UN Global Compact aufweisen.

DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. schließt in der Anlageberatung den Erwerb von Unternehmen aus, die an der Herstellung

- ganzer Waffensysteme, Trägerplattformen oder Komponenten von Streumunition,
- ganzer Waffensysteme oder Komponenten von Landminen und biologischen oder chemischen Waffen,
- von Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen oder Waffen mit nicht nachweisbaren Fragmenten

beteiligt sind oder indirekt über Eigentumsbeziehungen zu Unternehmen unterhalten, die an solchen Produkten beteiligt sind.

Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) für Anlagestrategien mit PAI-Berücksichtigung wird nur in Anleihen von Staaten beraten, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben. Dadurch ist sichergestellt, dass nur in Staaten beraten wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Entsprechend lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.

Für Anlagestrategien mit PAI-Berücksichtigung erfolgt in der Anlageberatung von DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. die Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9). Das schließt eine Beratung in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden, aus. Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt. So wird sichergestellt, dass die Anlageberatung wenigstens keine Anleihen von Staaten umfasst, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. führt keine Beratung in Immobilien durch. Daher werden dazu keine Kriterien für Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung angeführt.

Alle Angaben des Kunden werden grundsätzlich bei jeder Anlageempfehlung individuell beachtet. Sofern Kunden das Themenfeld Nachhaltigkeit explizit abwählen, werden in der Anlageberatung auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei der Umsetzung der beschriebenen Anlageberatung und der Bewertung der Nachhaltigkeitseigenschaften einzelner Emittenten findet der Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern Verwendung. DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. bedient sich dabei der Methodologie des ESG Datenproviders MSCI ESG Research LLC.

Änderungshistorie

Artikel 4 – Unternehmensbezogenes PAI-Statement als Finanzberater

Datum der Publizierung	Art	Aktualisierung	Erläuterung der Änderung
10.10.2024	Erstveröffentlichung (Ursprungsdokument)	1	Umsetzung der Vorgaben gemäß § 4 SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation). Neuerstellung des Dokuments Stand: 10.10.2024
01.11.2026	Aktualisierung	2	Überarbeitung der grundlegenden Ausschlusskriterien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Stand: November 2026